

Stadt Arendsee (Altmark)



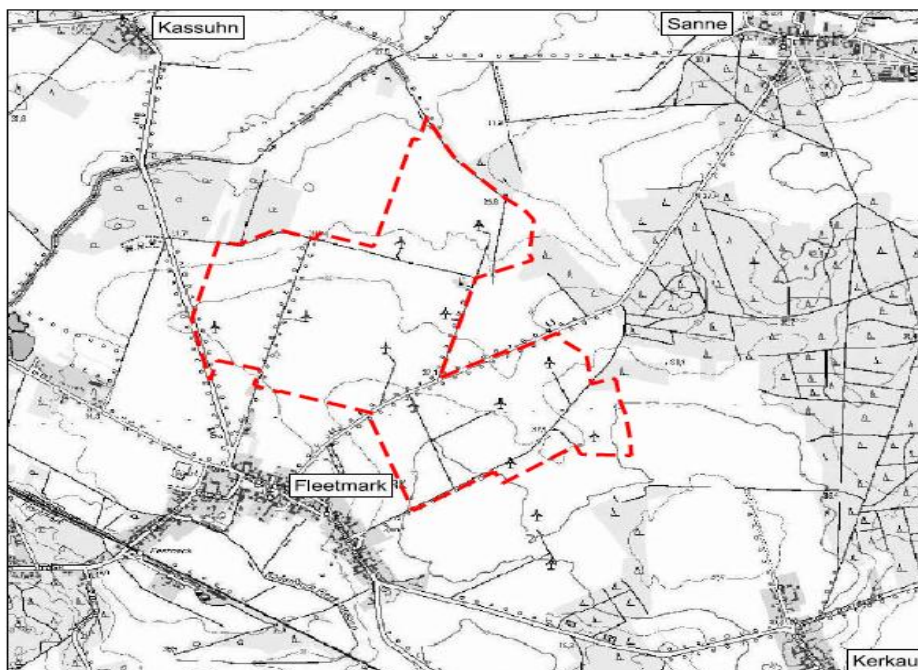
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des aufzuhebenden B-Plans „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung im OT Fleetmark in Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 12.07.2021 in öffentlicher Sitzung den Aufzuhebenden B-Plan „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung im OT Fleetmark in Arendsee (Altmark) als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplan „Windpark Fleetmark“ in der Fassung vom Juni 2021.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenbereich dargestellt:



Topographischen Karte M 1:25.000
GeoBasis-DE/LVermGeo LSA [2013/A18-4233-2013-05]

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Aufhebung Windpark Fleetmark

Die Aufhebung des B-Plans „Windpark Fleetmark“ einschließlich 1. Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet gemäß § 10a Abs. 1 BauGB unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html

>rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzhinweise im Rahmen der Bauleitplanung.

Arendsee (Altmark), 11.08.2021

-Siegel-

gez. Klebe
Bürgermeister